Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - Entschädigungssatzung –

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBI. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024, (GVBI. LSA 2024 S. 128, 132) und § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.Mai 2019, (GVBI. LSA 2019 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBI. LSA 2024 S. 165) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 (GVBI. LSA 2022 S. 131), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 27.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeine Vorschriften

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung. Die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates, seiner Fraktionen und deren Ausschüsse

1. Mitglieder des Stadtrates

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalsumme in Höhe von 110 Euro sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro je Sitzung und Tag.

2. Vorsitzender des Stadtrates

Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 135 Euro.

3. Vorsitzende der beratenden Ausschüsse

Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 110 Euro.

4. Vorsitzende der Fraktionen

Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 110 Euro.

5. Übt ein Mitglied des Stadtrates mehrere Funktionen nach den Nummern 2 bis 4 aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

- 6. Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich im folgenden Monat gezahlt.
- 7. Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 Euro je Sitzung und Tag gewährt.

- 8. Der Pauschalbetrag wird monatlich, spätestens zum 1. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ¹/₃₀ gekürzt.
- 9. Das Sitzungsgeld wird für die aktenkundige Teilnahme an Stadtrats-, und Ausschusssitzungen, gewährt. Je Tag wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt.
- 10. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich rückwirkend abgerechnet und jeweils zum

10. April

10. Juli

10. Oktober und

31. Dezember

ausgezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

1. Die Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von:

bis 500 Einwohner
 von 501
 über 5.000 Einwohner
 220,00 Euro
 335,00 Euro
 570,00 Euro

- 2. Der Pauschalbetrag wird monatlich, spätestens zum 1. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ¹/₃₀ gekürzt.
- 3. Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter für die Zeit, die über einen Monat hinausgeht, eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 4 dieser Satzung werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.
 Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich im folgenden Monat gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

1. Die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrags in Höhe von:

•		bis	500 Einwohner	24,00 Euro
•	von 501	bis 1	.000 Einwohner	30,00 Euro
•	über 5.000 Einwohner			73,00 Euro

- 2. Der vom Ortsbürgermeister bestellte ehrenamtliche Schriftführer erhält zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 24,00 € pro Sitzung.
- 3. Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 wird monatlich, spätestens zum 1. des Folgemonats gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ¹/₃₀ gekürzt.
- 4. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird analog zum Sitzungsgeld vierteljährlich entsprechend der Termine gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung gezahlt.

§ 5 Verdienstausfall

- Die Stadträte sowie die nicht dem Stadtrat angehörenden ehrenamtlich Tätigen haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.
- 2. Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zum Höchstbetrag von 20 € je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse entsteht.
- 3. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
- 4. Selbständige erhalten Verdienstausfall, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, wobei auch hier die Grenze von 20,00 € je Stunde nicht überschritten werden darf.
- 5. Personen, die keinen Verdienst haben, wird als Nachteilsausgleich eine Pauschale als Stundensatz in Höhe von 20,00 € gewehrt.
- 6. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- 7. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind zu begründen.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

1. In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort,

höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt, von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.

- 2. Sonstige Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- 3. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.
- 4. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt werden.
- 5. Fahrt- und Reisekosten werden vierteljährlich rückwirkend ermittelt und zum

10. April

10. Juli

10. Oktober und

31. Dezember

erstattet.

6. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 7 **Auslagenersatz**

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister und den Vertreter für den Verhinderungsfall

- 1. Der hauptamtliche Bürgermeister erhält gemäß § 6 i. V. m. § 7 KomBesVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 255 Euro.
- 2. Der erste allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 KVG LSA erhält gemäß § 8 KomBesVO eine Entschädigung in Höhe von 150 Euro, vorausgesetzt es handelt sich in dieser Position um einen Beamten im statusrechtlichen Sinne.
- 3. Führt der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters die Dienstgeschäfte des Bürgermeisters länger als drei Monate, so erhält er in Anlehnung an den § 8 Abs. 3 KomBesVO für die darüber hinausgehende Zeit, iedoch erst nach Wegfall der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. drei Viertel des für den Bürgermeister festgesetzten Betrages als Aufwandsentschädigung.
- 4. Bei Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Nummer 3 entfällt die Aufwandsentschädigung nach Nummer 2.

§ 9 Weitere ehrenamtlich tätige Einwohner

1. Einwohner der Hansestadt Osterburg (Altmark), die zu ehrenamtlich Tätigen berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für die von ihnen verrichtete Tätigkeit pro Person in folgender Höhe:

- 1.1. Ehrenamtliche/r Seniorenbeauftragte/r 115,00 Euro pro Monat,
- 1.2. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Dorfgemeinschaftshäuser Erxleben, Rossau und Walsleben mit Kontroll-und Übergabefunktion für alle Nutzungen 60,00 Euro pro Monat,
- 1.3. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für alle anderen Dorfgemeinschaftshäuser mit Kontroll-und Übergabefunktion für alle Nutzungen jeweils 24,00 Euro pro Monat,
- 1.4. Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Pflege vorhandener Bünde sowie städtepartnerschaftlicher Beziehungen 115,00 Euro pro Monat.
- 1.5. Ehrenamtliche/r Sicherheitsbeauftragte/r nach § 22 Abs. 1 SGB VII 50,00 Euro pro Monat
- 1.6. Ehrenamtliche/r Schriftführer/in für Sitzungen der Ortschaftsräte, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates gemäß § 4 Nr. 2 bestellt ist, 24,00 Euro
- 2. Einzelheiten für die Berufungen und Auszahlungen:
 - 2.1. Für jedes Dorfgemeinschaftshaus kann nur ein ehrenamtlich Beauftragte/r nach Ziffer 1.2. oder Ziffer 1.3. berufen werden.
 - 2.2. Die Auszahlungen nach Nr. 1.1 bis 1.5. erfolgen jeweils monatlich, spätestens zum 1. des Folgemonats.
 - 2.3. Die Entschädigung nach 1.6. wird zu den Fälligkeiten nach § 2 Nr. 10 ausgezahlt.
- 3. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Satzung Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gewährt, sofern ehrenamtlich Tätige Ansprüche auf Aufwendungsersatz für die Tätigkeit bereits nach anderen Vorschriften haben.

§ 10 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. Des MF vom 09.11.2010, Mbl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, Mbl. LSA S. 608; zuletzt geändert durch Erlass des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA 2022, S. 302), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeit tritt die Entschädigungssatzung vom 05.07.2019, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2022 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 28.08.2024

Nico Schulz Bürgermeister